Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1526

30.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1526 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 2025

zur Festlegung der Liste und Beschreibung von Variablen und der entsprechenden technischen Spezifikationen, statistischen Klassifikationen und Präzisionsziele für das Thema „Struktur der Verdienste“ gemäß der Verordnung (EU) 2025/941 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Damit die korrekte Durchführung der Datenerhebung für das Thema „Struktur der Verdienste“ gewährleistet ist, muss die Kommission den Inhalt und die technischen Angaben des Datensatzes, die statistischen Konzepte, die Präzisionsziele und die Formate für die Übermittlung von Informationen festlegen.

(2) Die Statistiken über Gebietseinheiten, Wirtschaftszweige, Berufe und Bildungsstand sollten international vergleichbar sein, und deshalb sollten die Mitgliedstaaten und die Organe der Union statistische Klassifikationen verwenden, die mit NUTS ([2]), NACE ([3]), ISCO ([4]) und ISCED ([5]) kompatibel sind.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Liste und Beschreibung von Variablen und entsprechende technische Spezifikationen

(1) Die Liste und die Beschreibung von Variablen und die entsprechenden technischen Spezifikationen, die der Kommission (Eurostat) für das Thema „Struktur der Verdienste“ zu übermitteln sind, sowie die zu verwendenden statistischen Klassifikationen sind in Anhang I festgelegt.

(2) Für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören, wird ein begrenzter Satz von Variablen erfasst, wie in Anhang I festgelegt.

([1]) ABl. L, 2025/941, 20.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/941/oj.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1059/oj).
([3]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).
([4]) Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2009/824/oj).
([5]) Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED 2011), http://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf.

Artikel 2

Präzisionsziele

Die Präzisionsziele für statistische Erhebungen sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 3

Formate für die Übermittlung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Datensätze in elektronischer Form, die vollständig überprüfte und editierte Mikrodaten enthalten, die den Validierungsregeln gemäß den Spezifikationen der Variablen in Bezug auf ihre Codierung nach Anhang I enthalten. Revidierte Daten werden — unabhängig von der Anzahl der revidierten Beobachtungen und Variablen — in vollständigen Datensätzen, die alle Variablen erfassen, übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission (Eurostat) die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Daten zur Verfügung und verwenden dafür die von der Kommission (Eurostat) festgelegten Standards für den Austausch statistischer Daten und die zentrale Eingangsstelle für Daten.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

I.A **LISTE UND BESCHREIBUNG VON VARIABLEN**

Die Daten für die einzelnen örtlichen Einheiten und Arbeitnehmer sind in zwei Mikrodatensätzen zu übermitteln:

Datensatz A: Daten für die örtlichen Einheiten

Datensatz B: Daten für die Arbeitnehmer

Die Daten für die Arbeitnehmer sind mit den Datensätzen für die örtlichen Einheiten durch einen Schlüssel zu verknüpfen, der die Identität des Unternehmens nicht offenlegt. Dies könnte durch eine laufende Nummer oder einen vorhandenen nicht identifizierenden Schlüssel erfolgen, vorausgesetzt derselbe Schlüssel wird sowohl für die Datensätze für die örtlichen Einheiten als auch für die Arbeitnehmer verwendet (KEY_L). Im Sinne einer problemlosen Identifizierung der Arbeitnehmer sollte überdies für jeden Arbeitnehmer ein nichtidentifizierender Schlüssel (KEY_E) verwendet werden, der die Identifizierung der Person nicht zulässt.

Für alle Variablen sind in allen Mikrodaten vollständige Informationen bereitzustellen, es sei denn, sie tragen die Aufschrift *„fakultativ“* oder *„fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören“*.

Liegen Informationen zu einer fakultativen Variable vor, sind die Daten vorzugsweise für alle örtlichen Einheiten oder Arbeitnehmer zu liefern.

Alle Datenangaben der Datensätze A und B sollten vollständig ausgefüllt werden. Es werden Einträge für alle Einzelpositionen, einschließlich fakultativer Variablen, vorgenommen, und keiner darf leer bleiben. Es sind die entsprechenden Codes für „Keine Angaben übermittelt“ gemäß den nachstehenden Modalitätscodes zu verwenden.

Der Nullwert „0“ sollte *ausschließlich* für Variablen verwendet werden, bei denen ein Nullwert mitunter tatsächlich vorkommen kann (z. B. wenn ein Arbeitnehmer im Bezugsmonat keine Überstunden aufweist).

Variablen, die sich auf monetäre Werte (z. B. Stunden-, Monats- und Jahresverdienste sowie Prämien, Steuern, Sozialbeiträge, Sachleistungen) beziehen, sollten in Einheiten der Landeswährung ausgewiesen werden.

Datensatz A: Daten für die örtlichen Einheiten

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Technische Angaben der Erhebung	TABELLE	Datensatzkennung	A	Informationen zur örtlichen Einheit
Technische Angaben der Erhebung	YEAR	Bezugsjahr	4 Stellen, numerisch	Bezugsjahr
Technische Angaben der Erhebung	KEY_L	Schlüssel, der einer bestimmten örtlichen Einheit zugeordnet ist	6 Zeichen, alphanumerisch	Schlüssel, der einer bestimmten örtlichen Einheit zugeordnet ist (entweder Zahlen oder Buchstaben oder eine Kombination aus beiden)
Technische Angaben der Erhebung	A51	Hochrechnungsfaktor für die örtliche Einheit	Numerisch	Gewicht der örtlichen Einheit: Hochrechnungsfaktor für die örtliche Einheit (mit zwei durch einen Punkt abgetrennten Dezimalstellen)
Technische Angaben der Erhebung	KEY_B	Schlüssel, der einem bestimmten Unternehmen zugeordnet ist *(fakultativ)*	6 Zeichen, alphanumerisch	Schlüssel, der einem bestimmten Unternehmen zugeordnet ist (entweder Zahlen oder Buchstaben oder eine Kombination aus beiden)
			OPT	Keine Angaben übermittelt

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Merkmale des Arbeitgebers	A11	Geografische Lage der örtlichen Einheit (NUTS-1)	3 Zeichen, alphanumerisch	NUTS-1-Region
Merkmale des Arbeitgebers	A12	Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört	E1_9	1 bis 9
			E10_49	10 bis 49
			E50_249	50 bis 249
			E250_499	250 bis 499
			E500_999	500 bis 999
			E1000	1 000 oder mehr Arbeitnehmer
Merkmale des Arbeitgebers	A13	Hauptwirtschaftstätigkeit der örtlichen Einheit	3 Zeichen, alphanumerisch	Wirtschaftstätigkeit Codiert auf zweistelliger Ebene/Abteilungen der NACE, mit einem vorangestellten Zeichen
Merkmale des Arbeitgebers	A14	Art der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört	A	Öffentliche Kontrolle
			B	Private Kontrolle
Merkmale des Arbeitgebers	A15	Tarifvertrag	A	Landesweiter oder bundesweite Vereinbarung
			B	Brancheninterner Tarifvertrag
			C	Tarifvertrag für einzelne Branchen in einzelnen Regionen
			D	Unternehmensinterner oder mit einem einzigen Arbeitgeber abgeschlossener Tarifvertrag
			E	Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer einer örtlichen Einheit gilt
			F	Tarifvertrag sonstiger Art
			N	Kein Tarifvertrag
Merkmale des Arbeitgebers	A16	Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der örtlichen Einheit im Bezugsmonat *(fakultativ)*	1-9999999	Zahl der Arbeitnehmer
			-1	Keine Angaben übermittelt
Merkmale des Arbeitgebers	A17	Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe *(fakultativ)*	Y	Ja
			N	Nein
			OPT	Keine Angaben übermittelt

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Merkmale des Arbeitgebers	A18	Institutioneller Sektor des Unternehmens (fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)	S11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
			S12	Finanzielle Kapitalgesellschaften
			S13	Staat
			S15	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
			OPT	Keine Angaben übermittelt

Datensatz B: Daten für die Arbeitnehmer

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Technische Angaben der Erhebung	TABELLE	Datensatzkennung	B	Informationen zum einzelnen Arbeitnehmer
Technische Angaben der Erhebung	YEAR	Bezugsjahr	4 Stellen, numerisch	Bezugsjahr
Technische Angaben der Erhebung	KEY_E	Schlüssel, der einem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnet ist	6 Zeichen, alphanumerisch	Schlüssel, der einem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnet ist (entweder Zahlen oder Buchstaben oder eine Kombination aus beiden)
Technische Angaben der Erhebung	B52	Hochrechnungsfaktor für den Arbeitnehmer	Numerisch	Gewicht des Arbeitnehmers: Hochrechnungsfaktor für den Arbeitnehmer (mit zwei durch einen Punkt abgetrennten Dezimalstellen)
Technische Angaben der Erhebung	KEY_L	Schlüssel, der der örtlichen Einheit zugeordnet ist, zu der der Arbeitnehmer gehört	6 Zeichen, alphanumerisch	Schlüssel, der der örtlichen Einheit zugeordnet ist, zu der der Arbeitnehmer gehört (entweder Zahlen oder Buchstaben oder eine Kombination aus beiden)
Merkmale des Arbeitnehmers	B21	Geschlecht	F	Weiblich
			M	Männlich
Merkmale des Arbeitnehmers	B22	Geburtsjahr	4 Stellen, numerisch	Geburtsjahr

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Merkmale des Arbeitnehmers	B23	Beruf im Bezugsmonat	3 Zeichen *(2 Zeichen für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*, alphanumerisch	Beruf Codiert auf dreistelliger Ebene/ ISCO-Berufsuntergruppen, mit zwei vorangestellten Zeichen *(Codiert auf zweistelliger Ebene/ ISCO-Berufsgruppen für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*
Merkmale des Arbeitnehmers	B24	Führungs- oder Leitungsfunktion *(fakultativ)*	Y	Ja (der Arbeitnehmer hat eine Art von Führungsfunktion)
			N	Nein
			OPT	Keine Angaben übermittelt
Merkmale des Arbeitnehmers	B25	Bildungsabschluss	G1	Niedriger Bildungsstand (Keine formale Bildung oder unter ISCED-Stufe 1, ISCED-Stufe 1 Primarbereich, ISCED-Stufe 2 Sekundarbereich I)
			G2	Mittlerer Bildungsstand (ISCED-Stufe 3 Sekundarbereich II, ISCED-Stufe 4 postsekundare nicht-tertiäre Bildung)
			G3	Tertiäre Bildung — bis zu 4 Jahre (ISCED-Stufe 5 Kurzes tertiäres Bildungsprogramm, ISCED-Stufe 6 Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm)
			G4	Tertiäre Bildung — mehr als 4 Jahre (ISCED-Stufe 7 Master- oder gleichwertiges Bildungsprogramm, ISCED-Stufe 8 Promotion bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm)
Merkmale des Arbeitnehmers	B26	Dauer der Betriebszugehörigkeit *(fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*	0-60	Dauer der Betriebszugehörigkeit (in Jahren)
			-1	Keine Angaben übermittelt
Merkmale des Arbeitnehmers	B27	Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit)	FT	Vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer
			PT	Teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Merkmale des Arbeitnehmers	B271	Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers	0.01-100.00	%-Anteil an den normalen Stunden eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers (mit zwei durch einen Punkt abgetrennten Dezimalstellen)
Merkmale des Arbeitnehmers	B28	Art des Arbeitsvertrags	A	Unbefristete Laufzeit/ dauerhaft
			B	Befristete Laufzeit (ausgenommen Auszubildende, einschließlich bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung)
			C	Auszubildender
Merkmale des Arbeitnehmers	B29	Staatsangehörigkeit und Wohnsitz *(fakultativ)*	A	Gebietsansässiger mit inländischer Staatsangehörigkeit
			B	Gebietsansässiger mit ausländischer Staatsangehörigkeit
			C	Gebietsfremder (Pendler aus einem anderen Land) mit inländischer Staatsangehörigkeit
			D	Gebietsfremder (Pendler aus einem anderen Land) mit ausländischer Staatsangehörigkeit
			OPT	Keine Angaben übermittelt
Arbeitszeiten	B31	Zahl der Wochen im Bezugsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht	0.01-53.00	Zahl der Wochen im Bezugsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht (mit zwei durch einen Punkt abgetrennten Dezimalstellen)
Arbeitszeiten	B32	Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Stunden	1-744	Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Stunden
Arbeitszeiten	B321	Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Überstunden *(fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*	0-744	Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Überstunden
			-1	Keine Angaben übermittelt
Arbeitszeiten	B322	Lohnzahlungsplan *(fakultativ)*	H	Stündlich
			D	Täglich
			W	Wöchentlich
			M	Monatlich
			O	Sonstige
			OPT	Keine Angaben übermittelt

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Arbeitszeiten	B33	Zahl der jährlichen Urlaubstage *(fakultativ)*	0-366	Zahl der jährlichen Urlaubstage (in vollen Tagen)
			-1	Keine Angaben übermittelt
Arbeitszeiten	B34	Sonstige jährliche bezahlte Abwesenheitstage *(fakultativ)*	0-366	Sonstige jährliche bezahlte Abwesenheitstage
			-1	Keine Angaben übermittelt
Verdienste	B41	Bruttojahresverdienst im Bezugsjahr	1-99999999	Bruttojahresverdienst im Bezugsjahr
Verdienste	B411	Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt *(fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*	0-99999999	Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt
			-1	Keine Angaben übermittelt
Verdienste	B412	Jährliche Sachleistungen *(fakultativ)*	0-99999999	Jährliche Sachleistungen
			-1	Keine Angaben übermittelt
Verdienste	B42	Bruttoverdienst im Bezugsmonat	1-99999999	Bruttoverdienst im Bezugsmonat
Verdienste	B421	Verdienste im Zusammenhang mit Überstunden *(fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*	0-99999999	Verdienste im Zusammenhang mit Überstunden
			-1	Keine Angaben übermittelt
Verdienste	B422	Sonderzahlungen für Schichtarbeit *(fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*	0-99999999	Sonderzahlungen für Schichtarbeit
			-1	Keine Angaben übermittelt
Verdienste	B423	Verpflichtende Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt *(fakultativ)*	0-99999999	Verpflichtende Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt
			-1	Keine Angaben übermittelt
Verdienste	B4231	Verpflichtende Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt *(fakultativ)*	0-99999999	Verpflichtende Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt
			-1	Keine Angaben übermittelt
Verdienste	B4232	Steuern, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt *(fakultativ)*	0-99999999	Steuern
			-1	Keine Angaben übermittelt

Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	Modalitätscode oder -wert	Modalitätslabel
Verdienste	B43	Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Bezugsmonat	0.01-999999.99	Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Bezugsmonat (mit zwei durch einen Punkt abgetrennten Dezimalstellen)

I.B **TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

1. **Informationen über die örtliche Einheit, zu der die Arbeitnehmer in der Stichprobe gehören**

1.1. *Art der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört (A14)*

Bei dieser Variablen wird zwischen den Kategorien „öffentliche Kontrolle“ und „private Kontrolle“ unterschieden. Die erste Kategorie umfasst alle Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Von einem beherrschenden Einfluss (oder einer Kontrolle) sollte ausgegangen werden, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar:

— die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens (> 50 %) besitzt oder

— über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Die zweite Kategorie wird analog definiert. Eine ausgeglichene Verteilung öffentlicher und privater Eigentumsanteile (50/50; „gemeinsame Kontrolle“) kommt in der Praxis sehr selten vor. Diese Fälle sind daher nicht getrennt auszuweisen, sondern — sofern sie auftreten — der Kategorie „private Kontrolle“ zuzuordnen.

1.2. *Tarifvertrag (A15)*

Diese Variable enthält Informationen über die Arten von Tarifverträgen unter den nachstehend aufgeführten, die mehr als 50 % der Arbeitnehmer in der örtlichen Einheit abdecken:

— ein landes- oder bundesweiter Tarifvertrag, der für Arbeitnehmer in verschiedenen Industriebranchen gilt und in der Regel von einer oder mehreren Gewerkschaften und einem oder mehreren nationalen Arbeitgeberverbänden abgeschlossen wird,

— ein branchenin terner Tarifvertrag, der arbeitsrechtliche Normen für alle oder die meisten Arbeitnehmer in dieser Branche festlegt,

— ein Tarifvertrag für einzelne Branchen in einzelnen Regionen,

— ein unternehmensinterner oder mit einem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossener Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer gilt, die für diesen Arbeitgeber arbeiten, wobei die Größe des Unternehmens keine Rolle spielt. Möglich ist der Abschluss derartiger Tarifverträge auch für einzelne örtliche Einheiten oder Arbeitnehmergruppen innerhalb des Unternehmens,

— ein Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer einer örtlichen Einheit gilt,

— ein Tarifvertrag sonstiger Art,

— kein Tarifvertrag, der für mindestens 50 % der Arbeitnehmer in der örtlichen Einheit gilt.

Es ist zulässig, die Einheit nicht direkt zur Art des Tarifvertrags, sondern zu den angewandten Tarifregelungen zu befragen, und aus diesen Angaben die Art des Tarifvertrags zu bestimmen. Auch wenn mehrere Kategorien gleichzeitig zutreffen können, ist nur eine der oben genannten Kategorien auszuwählen, nämlich diejenige, die mehr als 50 % der Arbeitnehmer in der örtlichen Einheit umfasst.

1.3. *Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der örtlichen Einheit im Bezugsmonat (A16) (fakultativ)*

Diese Variable stellt die Gesamtzahl (Kopfzahl) der Arbeitnehmer im Bezugsmonat (z. B. am 1. oder 31. Oktober) dar, wobei alle Arbeitnehmer einschließlich Auszubildende, bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung (zum Begriff „Arbeitnehmer“ siehe 2.1) erfasst werden.

1.4. *Zugehörigkeit der örtlichen Einheit zu einer Unternehmensgruppe (A17) (fakultativ)*

Diese Variable gibt an, ob eine örtliche Einheit zu einer Unternehmensgruppe gehört. Die Unternehmensgruppe ist eine statistische Einheit, die in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates ([1]) definiert wird. Die Unternehmensgruppe sollte auf weltweiter Ebene betrachtet werden. In den meisten Fällen gehört die örtliche Einheit zu einem Unternehmen, das nicht von einer inländischen oder ausländischen Gruppe kontrolliert wird. Wenn die örtliche Einheit zu einer Unternehmensgruppe gehört, so ist dies in der Regel bekannt. Eine praktische Hilfe für den Auskunftgebenden könnte die Frage sein, ob die Buchführung des betreffenden Unternehmens in vollem Umfang in die konsolidierten Abschlüsse der Unternehmensgruppe integriert ist.

1.5. *Institutioneller Sektor des Unternehmens (A18) (fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*

Mit dieser Variable wird der institutionelle Sektor des Unternehmens im Sinne des ESVG 2010, Nummer 2.31, erfasst, aus dem nur die folgenden Sektoren stammen:

— S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

— S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften

— S.13 Staat

— S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

1.6. *Hochrechnungsfaktor für die örtliche Einheit (A51)*

Der Hochrechnungsfaktor für die örtlichen Einheiten gibt die Zahl der örtlichen Einheiten in der Grundgesamtheit wieder, die jede örtliche Einheit in der Stichprobe repräsentiert. Er dient der Extrapolation der Variablen für örtliche Einheiten von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit.

Hochrechnungsfaktoren sind für jede örtliche Einheit spezifisch, abhängig von Elementen wie dem Stichprobenumfang, dem Stichprobenplan, Non-Response, nachträgliche Kalibrierung usw. Die Summe der Hochrechnungsfaktoren für die gesamte Stichprobe der örtlichen Einheiten entspricht der Zahl der örtlichen Einheiten in der Grundgesamtheit.

2. **Informationen über die individuellen Merkmale der einzelnen Arbeitnehmer in der Stichprobe für den Bezugsmonat**

2.1. *Arbeitnehmer*

„Arbeitnehmer“ sind alle Personen, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Wohnsitz oder der Dauer ihrer Erwerbstätigkeit in einem Mitgliedstaat, die in einem direkten durch einen förmlichen Vertrag oder eine informelle Vereinbarung begründeten Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber stehen und ein Entgelt erhalten, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) und der Dauer des Vertrags oder der Vereinbarung (befristet oder unbefristet, einschließlich Saisonarbeit); das Entgelt von Arbeitnehmern kann die Form von Löhnen und Gehältern annehmen, einschließlich Prämien, Zahlungen für Akkord- und Schichtarbeit, Zulagen, Honorare, Provisionen und Sachbezügen.

Dieser Begriff der Arbeitnehmer erstreckt sich auf Arbeiter und Angestellte sowie leitendes Personal im privaten und öffentlichen Sektor.

([1]) Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1993/696/oj).

Welche Kategorien von Arbeitnehmern insbesondere *einzubeziehen* sind, wird anhand der folgenden Liste veranschaulicht:

— Beamte ([2]) (einschließlich Militärpersonen ([3])),

— Handelsvertreter, sofern sie auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen und neben Provisionen auch andere Formen von Entgelt erhalten,

— Eigentümer, die entgeltlich tätig sind,

— Auszubildende,

— bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung (Rechtsreferendare, Pflegeschüler, Forschungsassistenten, Assistenzlehrer, Ärzte im Praktikum usw.), die im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung gegen Entgelt einen Beitrag zum Produktionsprozess der Einheit leisten;

— Leih- oder Zeitarbeiter (z. B. Sekretariatspersonal), die von Zeitarbeitsfirmen eingestellt und vergütet werden, um — oft befristet — an anderen Arbeitsstätten zu arbeiten,

— Saison- und Gelegenheitsarbeiter, sofern sie im Rahmen einer förmlichen oder formlosen Vereinbarung mit dem Unternehmen oder der örtlichen Einheit arbeiten und ihre Arbeitszeit vorab festgelegt wurde,

— Arbeitnehmer, für deren Arbeit im Bezugsjahr Arbeitskosten entstanden sind, die jedoch aus folgenden Gründen vorübergehend nicht gearbeitet haben: Krankheit oder Verletzung, Ferien oder Urlaub, Streik oder Aussperrung, Bildungsurlaub, Mutterschafts- oder Elternurlaub ([4]), Konjunkturrückgang, vorübergehende Freisetzung wegen schlechten Wetters, Maschinenausfalls, Rohstoff-, Treibstoff- oder Stromknappheit, sonstige vorübergehende Abwesenheit mit oder ohne Erlaubnis;

— im Ausland tätige Arbeitnehmer, sofern sie weiterhin vom Arbeitgeber vergütet werden,

— Heimarbeiter ([5]) einschließlich Telearbeiter, sofern die ausdrückliche Vereinbarung besteht, dass sie auf der Grundlage der geleisteten Arbeit vergütet werden: d. h. der Arbeitsleistung, die sie in einen Produktionsprozess einbringen (ESVG 2010 Nummer 11.13 Buchstabe g).

Die folgenden Kategorien sind nicht einzubeziehen:

— Handelsvertreter und andere Personen, die ausschließlich in Form von Honoraren oder Provisionen vergütet werden, nicht auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen oder selbstständig sind,

— Eigentümer oder Führungskräfte, die ausschließlich in Form von Gewinnbeteiligungen vergütet werden,

— mithelfende Familienangehörige, die keine Arbeitnehmer (im Sinne der Definition oben) des Unternehmens oder der örtlichen Einheit sind,

([2]) Diese Kategorie umfasst „Beamte und Arbeitnehmer, die in einem öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat stehen“ (ESVG 2010 Nummer 11.13 Buchstabe b).

([3]) „Mitglieder der Streitkräfte sind Personen, die derzeit bei den Streitkräften Dienst tun, einschließlich Hilfsdiensten, unabhängig davon, ob sie freiwillig oder obligatorisch sind, und denen es nicht freisteht, eine zivile Beschäftigung anzunehmen, und die der Militärdisziplin unterliegen. Dazu gehören regelmäßige Angehörige der Streitkräfte, der Marine, der Luftwaffe und anderer militärischer Dienste sowie Wehrpflichtige, die für eine bestimmte Zeit für eine militärische Ausbildung oder einen anderen Dienst angemeldet sind“ (Internationale Standardklassifikation der Berufe — ISCO-08).

([4]) Arbeitnehmer, die sich im Elternurlaub befinden, sollten einbezogen werden, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während des Bezugsmonats mindestens eine Stunde bezahlt hat. Bei Arbeitnehmern, für die während ihres Elternurlaubs eine Vertretung beschäftigt wird, ist Folgendes aufzuzeichnen:
 a) Nur ein Arbeitnehmer für die Zahl der Arbeitnehmer, wodurch eine Doppelzählung des Stelleninhabers und seiner Vertretung vermieden wird;
 b) Verdienste sowohl für den Stelleninhaber als auch für dessen Vertretung während des Bezugszeitraums;
 c) bezahlte Stunden sowohl für den Stelleninhaber als auch für dessen Vertretung während des Bezugsmonats.

([5]) Ein Heimarbeiter ist eine Person, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrags mit einer bestimmten produzierenden Einheit bereit erklärt, für die produzierende Einheit zu arbeiten oder der produzierenden Einheit eine bestimmte Menge an Waren und Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht in der produzierenden Einheit ist.

— Selbstständige,

— Heimarbeiter, die ausschließlich nach Akkordsätzen bezahlt werden (ESVG 2010 Nummer 4.07 Buchstabe e), die durch einen *Handelsvertrag* gebunden sind (im Unterschied zu einem formellen, informellen oder impliziten *Arbeitsvertrag*),

— ehrenamtliche Helfer (z. B. Personen, die in der Regel für Institutionen ohne Erwerbszweck wie karitative Einrichtungen arbeiten).

Als Arbeitnehmer für das Thema „Struktur der Verdienste" sind diejenigen zu berücksichtigen, die tatsächlich ein Entgelt für Arbeit im Bezugsmonat erhalten haben. Arbeitnehmer, die kein solches Entgelt erhalten haben, sind auszunehmen.

2.2. *Geschlecht (B21)*

Unter Geschlecht wird die Kombination aus biologischen und physiologischen Merkmalen verstanden, die eine Person als männlich oder weiblich definieren. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht einer Person nicht bekannt ist, kann diese Angabe entweder durch die Informationen aus den Verwaltungsdaten oder das selbst angegebene Geschlecht (Erhebungsdaten) ersetzt werden.

2.3. *Geburtsjahr (B22)*

Mit dieser Variable wird das Geburtsjahr des befragten Arbeitnehmers erfasst.

2.4. *Beruf im Bezugsmonat (B23)*

Mit dieser Variable wird der gemäß der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO) codierte Beruf erfasst. Diese Informationen werden auf der dreistelligen Ebene erhoben, mit Ausnahme der örtlichen Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Beschäftigten gehören (zweistellige Ebene, wobei die dreistellige Ebene optional ist). Die für die Bestimmung des Berufes maßgeblichen Informationen sind in der Regel die Stellenbezeichnung des Arbeitnehmers und eine Beschreibung des zentralen Aufgabenbereichs.

Bezahlte Praktikanten und Studenten mit einem Arbeitsvertrag werden dem Beruf zugeordnet, in dem sie ihr Praktikum oder ihre Ausbildung absolvieren.

2.5. *Führungs- oder Leitungsfunktion (B24) (fakultativ)*

Diese Variable gibt an, ob ein Arbeitnehmer eine Führungs- oder Leitungsfunktion innehat. Die Bezeichnungen Führungsfunktion und Leitungsfunktion sind nicht identisch, da nicht alle Führungskräfte andere Arbeitnehmer beaufsichtigen. Leitungsfunktionen können von Angehörigen aller Gruppen der ISCO ausgeübt werden, auch von Fach- und Hilfsarbeitern.

Führungstätigkeit beinhaltet Entscheidungs-, Festlegungs-, Umsetzungs-, Leitungs- oder Beratungsaktivitäten in Unternehmen oder Einrichtungen. Sie umfasst häufig auch Leitungsfunktionen.

Von einer Leitungsfunktion ist auszugehen, wenn die betreffende Person die Arbeit von mindestens einer anderen Person (Auszubildende, bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung ausgenommen) beaufsichtigt. Neben der Berufsbezeichnung weist die betreffende Person in der Regel eine auf „Vorarbeiter" oder „Aufsichtsperson" lautende Stellenbezeichnung/Aufgabenbeschreibung auf.

2.6. *Bildungsabschluss (B25)*

Der Bildungsabschluss einer Person entspricht der höchsten erfolgreich abgeschlossenen ISCED-Stufe (Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen). Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch einen von den zuständigen nationalen Bildungsbehörden offiziell anerkannten Abschluss validiert oder als gleichwertig mit einem anderen formalen Bildungsabschluss anerkannt. In Ländern, in denen Bildungsgänge, insbesondere solche der ISCED-Stufen 1 und 2, nicht zu einem Abschluss führen, kann stattdessen das Kriterium der Teilnahme am Bildungsgang während der gesamten Dauer und des normalen Zugangs zu einer höheren Bildungsstufe verwendet werden. Bei der Festlegung des höchsten Niveaus sollten sowohl die allgemeine als auch die berufliche Bildung berücksichtigt werden.

2.7. *Dauer der Betriebszugehörigkeit (B26) (fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*

Die Gesamtdauer der Betriebszugehörigkeit im Bezugsmonat ist als Zahl der vollendeten Dienstjahre anzugeben. Als Stichtag kann jeder beliebige Zeitpunkt im Bezugsmonat (z. B. 1. oder 31. Oktober) verwendet werden. Die Gesamtdauer der Betriebszugehörigkeit entspricht dem seit Eintritt des Arbeitnehmers in die derzeitige oder eine andere örtliche Einheit des Unternehmens vergangenen Zeitraum. Bei Unternehmensfusionen oder Änderungen der Eigentumsverhältnisse ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit nach der Zählung des Unternehmens zu berechnen.

Es sollten nur volle Dienstjahre gezählt werden. So sollte beispielsweise eine Gesamtdauer von 5 Jahren und 10 Monaten als 5 Jahre gemeldet werden.

Kurze Abwesenheitszeiten von weniger als 12 Monaten (z. B. Mutterschaftsurlaub oder Krankheitstage) sollten als Teil der Gesamtdauer berücksichtigt werden (im Gegensatz dazu sollten Unterbrechungen der beruflichen Laufbahn von mehr als einem Jahr abgezogen werden).

2.8. *Vertragliche Arbeitszeit (Voll- oder Teilzeit) (B27)*

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der in der jeweiligen örtlichen Einheit geltenden Arbeitszeit entspricht, auch wenn die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr beträgt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit in Tagen, Wochen oder Monaten (Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung zu Dreiviertel oder Vierfünftel der regulären Arbeitszeit usw.) unter der tariflichen oder der in der jeweiligen örtlichen Einheit geltenden Arbeitszeit liegt.

Auszubildende, bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung können entweder Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte sein.

2.9. *Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers (B271)*

Bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern beträgt dieser Anteil stets 100 %. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ist die vertraglich geleistete Arbeitszeit als prozentualer Anteil der von einem vollzeitbeschäftigten Arbeitgeber in der örtlichen Einheit normalerweise geleisteten Arbeitszeit (in einer Tätigkeit, die der des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers gleichwertig ist) anzugeben.

2.10. *Art des Arbeitsvertrags (B28)*

Zur Art des Arbeitsvertrags sind folgende Angaben vorzulegen:

— unbefristete Laufzeit/dauerhaft,

— befristete Laufzeit (ausgenommen Auszubildende, einschließlich bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung),

— Ausbildungsvertrag.

In einem unbefristeten/dauerhaften Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist nicht vorgesehen, dass der Vertrag zu einem bestimmten Termin beendet sein soll und dass eine Mindestzahl an geleisteten Arbeitsstunden gewährleistet ist.

Ein Arbeitsvertrag gilt als befristet, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eine objektive Bedingung wie ein genaues Datum, der Abschluss einer Arbeit oder die Rückkehr eines anderen Arbeitnehmers nach vorübergehender Abwesenheit von seinem Arbeitsplatz als Termin für die Beendigung des Vertrags vereinbart worden ist. Auszubildende sind ausgeschlossen, bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung sind eingeschlossen.

Auszubildende, bezahlte Praktikanten und Fachkräfte in Ausbildung sind Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit ausüben, bei der Waren hergestellt oder Dienstleistungen für Dritte erbracht werden, um Berufserfahrung oder Fähigkeiten am Arbeitsplatz in einem Gewerbe oder Beruf zu erwerben und als Gegenleistung für die geleistete Arbeit eine Vergütung zu erhalten. Der Erwerb von Erfahrungen oder Fähigkeiten am Arbeitsplatz kann im Rahmen traditioneller, formaler oder informeller Vereinbarungen erfolgen, unabhängig davon, ob eine bestimmte Qualifikation oder Zertifizierung ausgestellt wird oder nicht. Sie werden in der Regel zu einem im Vergleich zu voll qualifizierten Arbeitnehmern ermäßigten Satz vergütet. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die a) sich in Probezeiten befinden, die mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses verbunden sind; b) allgemeine Schulung am Arbeitsplatz oder lebenslanges Lernen während der Beschäftigung durchlaufen.

Darüber hinaus sollten Auszubildende folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie sollten an einem formalen Bildungsprogramm mit einer Laufzeit von weniger als sechs Jahren teilnehmen.

b) Sie sollten über einen Lehrvertrag mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten verfügen, bei dem zwischen einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz und einer theoretischen Ausbildung an einer Bildungseinrichtung abgewechselt wird, und der zu einer formalen Qualifikation führt.

2.11. *Staatsangehörigkeit und Wohnsitz (B29) (fakultativ)*

Das Land der primären Staatsangehörigkeit der Person gründet sich auf eine besondere rechtliche Bindung zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat, die durch Geburt oder Einbürgerung erworben wird, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Wahl, Eheschließung oder auf einem anderen Weg gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt. Eine Person, die zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt, wird nur einem Land der Staatsangehörigkeit zugeordnet, wobei nach folgender Rangfolge verfahren wird: 1) Meldeland, 2) falls die Person nicht die Staatsangehörigkeit des Meldelands besitzt: anderer Mitgliedstaat, 3) falls die Person nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt: anderes Land außerhalb der Union.

Es ist eine der folgenden Kategorien auszuwählen:

— Gebietsansässiger mit inländischer Staatsangehörigkeit,

— Gebietsansässiger mit ausländischer Staatsangehörigkeit,

— Gebietsfremder (Pendler aus einem anderen Land) mit inländischer Staatsangehörigkeit,

— Gebietsfremder (Pendler aus einem anderen Land) mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

3. **Informationen über Arbeitszeit für die Arbeitnehmer in der Stichprobe**

3.1. *Zahl der Wochen im Bezugsjahr, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht (B31)*

Diese Variable bezieht sich auf die dem Arbeitnehmer im Jahresverlauf bezahlte Arbeitszeit und sollte dem tatsächlichen Bruttojahresverdienst (Variable B41) entsprechen. Sie wird zur Hochrechnung der tatsächlichen Bruttojahresverdienste sowie der jährlichen Prämien und Zulagen verwendet, wenn der Arbeitnehmer weniger als ein volles Jahr, d. h. weniger als 52,14 Wochen gearbeitet hat.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer zu behandeln. „52.14“ ist einzutragen, wenn ein Teilzeitbeschäftigter für ein ganzes Jahr bezahlt wurde, und z. B. „26.07“, wenn er für sechs Monate bezahlt wurde.

3.2. *Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Stunden (B32)*

Die Gesamtzahl der vom Arbeitgeber während des Bezugsmonats bezahlten Stunden sollte nicht der Zahl der Stunden in einem Standardarbeitsmonat entsprechen.

Tatsächlich bezahlte Stunden sind alle im Monat geleisteten und vom Arbeitgeber vergüteten normalen geleisteten Arbeitsstunden sowie Überstunden. Nicht gearbeitete, aber dennoch bezahlte Stunden sind als „bezahlte Stunden“ zu zählen (z. B. für Jahresurlaub, Feiertage, bezahlte Krankheitstage, bezahlte Berufsausbildung, bezahlter Sonderurlaub, sonstige bezahlte Stunden, einschließlich Freistellung für ärztliche Untersuchungen, Geburten, Hochzeit, Beerdigungen, Umzug). Bei Arbeitnehmern, die zu einem Tagessatz bezahlt werden, sollte die Zahl der bezahlten Stunden als die durchschnittliche Zahl der pro gearbeitetem Tag gezahlten Stunden multipliziert mit der Zahl der Arbeitstage im Bezugsmonat berechnet werden.

Bei Arbeitnehmern, die zu einem Wochensatz bezahlt werden, sollte die Zahl der bezahlten Stunden als die durchschnittliche Zahl der pro gearbeiteter Woche gezahlten Stunden multipliziert mit 31/7 = 4,43 — also der Zahl der Wochen im Bezugsmonat — berechnet werden. Eine ähnliche Berechnung kann für Arbeitnehmer vorgenommen werden, die nach einem Zweiwochensatz bezahlt werden (mit 2,21 als Multiplikationsfaktor).

Bei Arbeitnehmern, die zu einem Monatssatz bezahlt werden, sollten die bezahlten Stunden auf der Grundlage der für einen Standardmonat gezahlten vertraglichen Stunden, ergänzt durch die während des Bezugsmonats gezahlten Überstunden, berechnet werden.

Die Variable B32 sollte mit den Bruttoverdiensten im Bezugsmonat (Variable B42) konsistent sein. Die vom Arbeitgeber zu einem niedrigeren Satz vergüteten Fehlzeiten werden somit nicht berücksichtigt, weder unter Variable B32 noch B42. Erstrecken sich die bezahlten Stunden des Arbeitnehmers darüber hinaus auch auf unbezahlte Fehlzeiten, sind sie mithilfe desselben Korrekturfaktors wie für die Variable B42 so zu korrigieren, dass die bezahlten Stunden für einen vollen Monat ermittelt werden können.

3.3. *Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Überstunden (B321) (fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*

Überstunden umfassen diejenigen, die zusätzlich zu denen des normalen oder vereinbarten Arbeitsmonats gearbeitet werden und die zu einem höheren Satz als normale Arbeitszeiten vergütet werden. Werden beispielsweise vier Stunden mit dem 1,5-fachen Normalsatz vergütet werden, sollten 4 und nicht 6 Stunden aufgezeichnet werden. Freizeit zum Ausgleich von unbezahlter Arbeitszeit und Fahrzeiten werden nicht als Überstunden gezählt.

Die Variable B321 sollte mit den Verdiensten aus Überstunden im Bezugsmonat (Variable B421) konsistent sein. Daher sind nur Überstunden zu berücksichtigen, die der unter B321 erfassten Überstundenvergütung entsprechen.

Erstrecken sich die bezahlten Stunden des Arbeitnehmers darüber hinaus auch auf unbezahlte Fehlzeiten, sind sie mithilfe desselben Korrekturfaktors wie für die Variable B421 so zu korrigieren, dass die bezahlten Stunden für einen vollen Monat ermittelt werden können.

3.4. *Zahl der jährlichen Urlaubstage (B33) (fakultativ)*

Diese Variable bezieht sich auf die Gesamtheit des bezahlten Jahresurlaubs, ohne Krankheitstage und gesetzliche Feiertage, ausgedrückt in Tagen. Dabei handelt es sich um die jährliche Gesamtzahl aller normalen bezahlten Urlaubstage einschließlich zusätzlicher Urlaubstage, die dem Arbeitnehmer aufgrund von Alter, besonderen Aufgaben, Betriebszugehörigkeit usw. gewährt werden.

Bekanntlich sind viele Arbeitgeber nicht in der Lage, Auskunft über die Zahl der vom Arbeitnehmer im Jahresverlauf tatsächlich genommenen Urlaubstage zu geben. Daher wird in der Variable B33 der jährliche Urlaubsanspruch als Proxy für den tatsächlich genommenen Jahresurlaub verwendet.

Die folgenden Zeiträume gelten nicht als Urlaub:

— Krankheitstage,

— Fortbildungstage,

— bezahlter Sonderurlaub aus persönlichen Gründen,

— zusätzliche Freistunden im Rahmen von Regelungen zur Arbeitszeitverkürzung.

Zu Vergleichszwecken umfasst eine Urlaubswoche fünf Tage. Samstage und Sonntage sind nicht einzubeziehen. Beträgt der normale Jahresurlaubsanspruch eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers beispielsweise fünf Wochen, entspricht dies 25 Tagen.

Demgegenüber kann ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, der 60 % der normalen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten arbeitet (Variable B271), bei einem Urlaubsanspruch von fünf Wochen nur 15 „volle“ Urlaubstage beanspruchen.

3.5. *Sonstige jährliche bezahlte Abwesenheitstage (B34) (fakultativ)*

Diese Variable wird wiederum in Tagen ausgedrückt. Darunter fallen beispielsweise:

— die Gesamtzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen bezahlten Krankheitstage,

— bezahlter Sonderurlaub aus persönlichen Gründen,

— gesetzliche Feiertage.

Nicht dazu gehören bezahlte Tage, die tatsächlich gearbeiteten Tagen gleichgestellt sind, etwa die bezahlten jährlichen Tage, an denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung teilgenommen hat.

4. **Informationen über Verdienste für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe**

Als Arbeitnehmer für alle folgenden Variablen zum Jahres-, Monats- und Stundenverdienst sind diejenigen zu berücksichtigen, die tatsächlich ein Entgelt für Arbeit im Bezugsmonat erhalten haben. Arbeitnehmer, die im Bezugsmonat kein Entgelt erhalten haben, sind auszunehmen.

Arbeitnehmer, deren Bruttoverdienst im Bezugsmonat (Variable B42) auch durch unbezahlte Fehlzeiten (wegen Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Bildungsurlaub) beeinflusst ist, und nicht so korrigiert werden kann, dass sich eine zufriedenstellende Schätzung des Bruttoverdiensts für einen vollen Monat ergibt, sind ebenfalls auszuschließen.

Die Hochrechnungsfaktoren für die Arbeitnehmer (Variable B52) sollten sich ausschließlich auf diejenigen in der Stichprobe enthaltenen Arbeitnehmer beziehen, für die solide Schätzungen des Bruttomonatsverdiensts vorgelegt werden können. Die übrigen Arbeitnehmer sollten aus der Stichprobe ausgeschlossen und die Hochrechnungsfaktoren entsprechend berichtigt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass keine der nachstehend definierten Variablen kalenderbereinigt werden sollte.

4.1. *Bruttojahresverdienst im Bezugsjahr (B41)*

Der Bruttojahresverdienst umfasst die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Bezugsjahr als Gegenleistung für die geleistete Arbeit gezahlten Geld- und Sachleistungen vor Abzug der Steuern und der vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

Ausgeschlossen sind vom Arbeitgeber gezahlte Beträge, die z. B. von der Sozialversicherung in voller Höhe erstattet werden.

Jahres- und Monatsverdienst unterscheiden sich vor allem dadurch, dass der Jahresverdienst nicht nur die Summe der mit jedem Arbeitsentgelt gezahlten Direktvergütung, Prämien und Zulagen ist. Er übersteigt somit in der Regel den Betrag, der sich aus der Multiplikation des monatlichen „Standardpakets" mit 12 ergibt.

Das monatliche „Standardpaket" enthält die mit jedem Arbeitsentgelt gezahlten Prämien und Zulagen, auch wenn die Höhe dieser „regelmäßigen" Prämien und Zulagen schwankt, es umfasst jedoch nicht die mit jedem Arbeitsentgelt gezahlten Prämien und Zulagen. Außerdem bleiben Sachleistungen beim Monatsverdienst unberücksichtigt. Der Jahresverdienst dagegen enthält auch sämtliche nicht „standardmäßigen" Zahlungen, d. h. nicht mit jedem Arbeitsentgelt geleisteten Zahlungen (Variable B411) und Sachleistungen (Variable B412).

Daten zur Variablen B41 sind für alle Arbeitnehmer erforderlich, deren Bruttomonatsverdienst (Variable B42) vorgelegt werden kann, d. h. die Variable B41 sollte für Arbeitnehmer, deren Bruttomonatsverdienst sich nicht schätzen lässt, nicht angegeben werden. Diese Arbeitnehmer sollten aus der Stichprobe ausgeschlossen und die Gewichte entsprechend angepasst.

Es ist unerheblich, ob sich der Verdienst des Arbeitnehmers in jedem Fall auf ein volles Jahr bezieht. Einige Arbeitnehmer haben möglicherweise unbezahlte Fehlzeiten oder haben ihr Arbeitsverhältnis im Bezugsmonat aufgenommen bzw. beendet. Anzugeben ist der tatsächliche Bruttoverdienst im Bezugsjahr. Liegt die Variable B31 (Zahl der Wochen, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht) unter 52,14 Wochen, wird die Variable B31 zur Hochrechnung der Variablen B41 und ihrer Bestandteile verwendet.

4.2. *Jährliche Prämien und Zulagen, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt (B411) (fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*

Diese Variable erfasst alle Posten (direkte Vergütungen, Prämien und Zulagen), die nicht mit jedem Arbeitsentgelt geleistet werden, z. B.:

— 13. oder 14. Monatsgehalt, Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen (ESVG 2010, Nummer 4.03 Buchstabe d),

— Urlaubsgeld,

— Quartals- oder Jahresprämien,

— an vorab festgelegte Ziele gebundene Produktivitätsprämien, Anerkennungsprämien, Einstellungsanreize,

— Abschieds- oder Ruhestandsprämien, wenn diese Zahlungen weder an einen Tarifvertrag gebunden noch gesetzlich vorgeschrieben sind (ESVG 2010, Nummer 4.03 Buchstabe i),

— rückwirkend geleistete Zahlungen.

4.3. *Jährliche Sachleistungen (B412) (fakultativ)*

Bei dieser Variablen wird der Wert der Waren und Dienstleistungen geschätzt, die Arbeitnehmern vom Arbeitgeber im Bezugsjahr kostenlos oder zu einem reduzierten Preis zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören Unternehmenserzeugnisse, Mitarbeiterwohnungen, Firmenwagen, Aktienoptionen und Aktienkaufpläne („share purchase schemes"). Sofern verfügbar, können hier Einkommensteuerdaten als Proxy verwendet werden.

Wenn die Variable B31 weniger als 52,14 Wochen beträgt, sollte die Variable B412 nicht angepasst werden.

4.4. *Bruttoverdienst im Bezugsmonat (B42)*

Diese Variable umfasst die vom Arbeitgeber im Bezugsmonat gezahlten Geldleistungen vor Abzug der Steuern und der vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Die Variable B42 sollte mit der Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Stunden (Variable B32) konsistent sein.

Folgende Elemente sind enthalten:

— sämtliche Zahlungen für diesen Zeitraum (auch wenn die Zahlung außerhalb des repräsentativen Monats erfolgt) einschließlich Vergütungen für Überstunden und Schichtarbeit, Prämien, Provisionen usw.,

— Überstundenzuschläge, Zuschläge für Gruppen-, Nacht- und Wochenendarbeit, Provisionen usw.,

— mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Prämien und Zulagen, auch wenn der Betrag von Monat zu Monat schwankt,

— Zahlungen für Fehlzeiten und Arbeitseinstellung, die ausschließlich vom Arbeitgeber getragen werden,

— Familienbeihilfen und andere außergesetzliche Leistungen aufgrund von Tarifverträgen oder Unternehmensvereinbarungen,

— vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.

Ausgenommen sind:

— im Bezugszeitraum erfolgte Zahlungen für einen anderen Zeitraum wie Vorschusszahlungen oder nachträglich gezahlte Beträge für Urlaubs- oder Krankentage,

— nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Prämien und Gratifikationen,

— Zahlungen für Fehlzeiten, die vom Arbeitgeber zu einem verringerten Satz vergütet werden,

— gesetzliche Familienbeihilfen,

— Kleider- und Werkzeuggeld,

— Reisekostenerstattung, Spesen und andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit,

— Sachleistungen.

Ist der Bruttomonatsverdienst des Arbeitnehmers durch unbezahlte Fehlzeiten beeinflusst (wegen Krankheit, Mutterschaft oder Bildungsaktivitäten oder auch nur weil der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis im Bezugsmonat aufgenommen oder beendet hat), ist er so zu korrigieren, dass der Verdienst des Arbeitnehmers für einen vollen Monat ermittelt werden kann. Ist beispielsweise bekannt, dass ein Arbeitnehmer 20 % des Bezugsmonats unbezahlt abwesend war, so ist der für die Dauer der Anwesenheit tatsächlich gezahlte Bruttomonatsverdienst (in voller Höhe) mit dem Korrekturfaktor 1,25 [100/(100-20)] zu multiplizieren.

Sollte es nicht möglich sein, den Bruttomonatsverdienst des Arbeitnehmers anzupassen, sodass der geschätzte Wert einem vollen Monatsverdienst entspricht, sollte der Arbeitnehmer aus der Stichprobe ausgenommen werden.

4.5. *Verdienste im Zusammenhang mit Überstunden (B421) (fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*

Anzugeben ist der Betrag der für Überstunden gezahlten Verdienste. Berücksichtigt werden sollte der volle Satz, nicht nur der zusätzlich zum normalen Stundensatz gezahlte Zuschlag. Die Variable B421 sollte mit der Variable B321 (Zahl der im Bezugsmonat bezahlten Überstunden) konsistent sein.

4.6. *Sonderzahlungen für Schichtarbeit (B422) (fakultativ für örtliche Einheiten, die zu Unternehmen mit 1 bis 9 Arbeitnehmern gehören)*

Anzugeben sind Sonderzahlungen für Schicht-, Nacht- oder Wochenendarbeit, soweit diese nicht als Überstunden behandelt wird. Zu erfassen ist nicht der Gesamtbetrag für solche Schichtarbeit, sondern nur der Anteil der Prämie oder des Zuschlags.

4.7. *Verpflichtende Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt (B423) (fakultativ)*

Diese Variable bezieht sich auf den Gesamtbetrag der verpflichtenden Sozialbeiträge und Steuern, die im Bezugsmonat vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer an den Staat abgeführt werden. Diese Angaben sind zur Berechnung des Nettomonatsverdiensts für die einzelnen Arbeitnehmer erforderlich.

Bezieht sich der Monatsverdienst des Arbeitnehmers auch auf unbezahlte Fehlzeiten, ist die Variable B423 (mit ihren Bestandteilen B 4231 und B4232) so zu korrigieren, dass die geschätzten Abzüge für einen vollen Monat ermittelt werden können.

4.8. *Verpflichtende Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt (B4231) (fakultativ)*

Diese Variable bezieht sich auf die gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten, vom Arbeitgeber einbehaltenen Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung.

4.9. *Steuern, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abführt (B4232) (fakultativ)*

Diese Variable bezieht sich auf alle im Bezugsmonat vom Arbeitgeber einbehaltenen und für den Arbeitnehmer an die Steuerbehörden abgeführten Lohn- und Einkommensteuern.

4.10. *Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst im Bezugsmonat (B43)*

Anzugeben ist hier der dem Arbeitnehmer im Bezugsmonat gezahlte durchschnittliche Bruttoverdienst je bezahlte Stunde. Er sollte mit dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst konsistent sein, der sich als Quotient aus dem Bruttoverdienst im Bezugsmonat (Variable B42) und der Zahl der in diesem Zeitraum bezahlten Stunden (Variable B32) ergibt.

4.11. *Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer (B52)*

Der Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer gibt die Zahl der Arbeitnehmer in der Grundgesamtheit wieder, die jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe repräsentiert. Er dient der Extrapolation der Variablen für Arbeitnehmer von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit. Hochrechnungsfaktoren sind für jeden Arbeitnehmer spezifisch, abhängig von Elementen wie dem Stichprobenumfang, dem Stichprobenplan, Non-Response, nachträgliche Kalibrierung usw. Die Summe der Hochrechnungsfaktoren für die gesamte Stichprobe der Arbeitnehmer entspricht der Zahl der Arbeitnehmer in der Grundgesamtheit.

ANHANG II

PRÄZISIONSZIELE

(1) Die Mitgliedstaaten streben an, den Variationskoeffizienten für den durchschnittlichen Stundenverdienst, der für alle (teil- und vollzeitbeschäftigte) Arbeitnehmer gemessen wird, die in einer gebietsansässigen örtlichen Einheit mit einem oder mehr Arbeitnehmern arbeiten, die zur Gesamtheit aller NACE-Abschnitte gehören, die unter das Thema „Struktur der Verdienste“ gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/941 fallen, unter 1 % zu halten.

(2) Die Mitgliedstaaten streben an, den Variationskoeffizienten für den durchschnittlichen Stundenverdienst, der für alle (teil- und vollzeitbeschäftigte) Arbeitnehmer gemessen wird, die in einer gebietsansässigen örtlichen Einheit mit einem oder mehr Arbeitnehmern arbeiten, für jeden NACE-Abschnitt im Bereich des Themas „Struktur der Verdienste“ gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/941, mit Ausnahme derer, die weniger als 1 % der gesamten im Bezugsjahr verzeichneten Monatsverdienste ausmachen, unter 10 % zu halten.